

# **Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Technikpädagogik**

**Vom 17. August 2015**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 22. Juli 2015 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technikpädagogik vom 29. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 78/2014) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 17. August 2015, Az. 7831.175-T-01 zugestimmt.

## **Artikel 1**

### **1. Die Anlage 1c (Studienprofil C) wird wie folgt gefasst:**

#### **„Studiengang Master Technikpädagogik (Studienprofil C)**

##### **Anlage 1c**

Das Studium umfasst neben der Masterarbeit 57 Leistungspunkte (LP) aus dem Studienangebot der Berufspädagogik (Vertiefungsbereich 1 und 2) und 30 LP aus dem Spezialisierungsbereich. 12 Leistungspunkte sind in einem berufspädagogischen forschungsorientierten Praktikum zu erwerben.

### **§ 1 Art, Umfang und Gegenstand der Masterprüfung**

Studien- und Prüfungsleistungen in Berufspädagogik:

#### **(1) Vertiefungsbereich 1:**

- Es sind 24 Leistungspunkte aus 4 berufspädagogischen Hauptseminarmodulen (je 6 LP je HS) zu erbringen.

##### **Modul: Diagnostik und Evaluation (6 LP)**

- Vorleistung zur Lehrveranstaltung „Diagnostik und Evaluation“
- Prüfungsleistung zur Lehrveranstaltung „Diagnostik und Evaluation“

##### **Modul: Historisch-politische Aspekte beruflicher Bildung und Berufliche Sozialisation (9 LP)**

- Prüfungsleistung zur „Geschichte beruflicher Bildung“ und eine unbenotete Studienleistung zur Lehrveranstaltung „Berufliche Arbeit, Sozialisation und betriebliche Bildung“;

#### **(2) Vertiefungsbereich 2: Mindestens 18 LP sind in berufspädagogischen Vertiefungslehrangeboten zu erbringen. Wählbar sind ausschließlich Angebote, die im vorausgegangenen Studium noch nicht belegt wurden.**

- (3) Das berufspädagogische Praktikum im Umfang von 12 Wochen (12 LP) ist vorzugsweise im Bereich der betrieblichen bzw. außerschulischen Aus- und Weiterbildung forschungsorientiert zu erbringen. Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien.
- (4) **Studien- und Prüfungsleistungen im Spezialisierungsbereich**  
Der Spezialisierungsbereich ist für interdisziplinäre, die berufspädagogischen Lehrangebote fachaffin ergänzende Studien vorgesehen.  
Im Spezialisierungsbereich sind 30 LP zu erwerben. Die zugehörigen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## **§ 2 Bildung der Fachnote**

- (1) Jede Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend.
- (2) Die Fachnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten der Ziffern 1 bis 2 nach § 1 dieser Anlage. Dabei gilt § 15 entsprechend.

## **§ 3 Masterarbeit**

Die Anmeldung der Masterarbeit in Erziehungswissenschaft ist möglich, sobald 42 Leistungspunkte in Erziehungswissenschaft erreicht sind.

## Studienübersicht für Profil C:

Nr.	Art	Modulcontainer/-name	Pflicht/ Wahl	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	LP
<b>Vertiefungsbereich 1 (39 LP, Pflicht):</b>						
1	VM	Hauptseminare zur beruflichen Bildung	P	USL-V keine	PL PL	6 6
2	VM	Diagnostik und Evaluation	P	USL-V	PL	6
3	VM	Historisch-politische Aspekte beruflicher Bildung und berufliche Sozialisation	P	USL	PL	9
<b>Vertiefungsbereich 2 (18 LP, frei wählbar):</b>						
4	VM	Vertiefungen zu beruflicher und betrieblicher Bildung	P	USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL	LBP	12
				USL	PL	12
<b>Spezialisierungsbereich (30 LP):</b>						
5	SM	Interdisziplinäre Spezialisierungen zur beruflichen Bildung	P	BSL	keine	3
				USL	keine	3
				USL	PL	6
				keine	PL	6
				USL-V	PL	6
				USL	LBP	6
				keine	LBP	6
				USL	PL	9
				keine	PL	9
				USL-V	PL	9
				USL	LBP	9
				keine	LBP	9
				USL	LBP	12
				keine	PL	12
				keine	LBP	12
6	SQ	fachübergreifende Schlüsselqualifikationen	W	USL	keine	3
<b>Zwischensumme</b>						<b>87</b>
7		Praktikum	P			12
8		Masterarbeit Profil C	P			21
<b>Gesamtsumme</b>						<b>120</b>

### **Ausführungsbestimmungen:**

Nr. 1: Aus dem Modulcontainer „Hauptseminare zur beruflichen Bildung“ sind Module im Umfang von 24 LP erfolgreich zu absolvieren. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 4: Aus dem Modulcontainer „Vertiefungen zu beruflicher und betrieblicher Bildung“ sind Module im Umfang von 18 LP erfolgreich zu absolvieren. Module, die Gegenstand der Bachelorprüfung waren, können nicht mehr gewählt werden. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 5: Aus dem Modulcontainer „Interdisziplinäre Spezialisierungen zur beruflichen Bildung“ sind Module im Umfang von mindestens 24 LP bis maximal 30 LP zu erbringen. Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Nr. 6: Ergänzend zu Nr. 5 können auch Module im Umfang bis zu 6 LP aus dem fächerübergreifenden Angebot der Schlüsselqualifikationen erfolgreich absolviert werden, sofern weniger als 30 LP durch Nr. 5 erfolgreich erbracht werden können. Die Auswahl der einschlägigen Lehrveranstaltungen ist mit der Fachstudienberatung abzustimmen.“

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung ihr Studium im Masterstudiengang Technikpädagogik aufgenommen haben, können dieses nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2018. Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt können sie bis zum 31. Oktober 2015 in die geänderte Fassung der Prüfungsordnung wechseln.

Stuttgart, den 17. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)